



Briefing zur Abstimmung des legislativen Berichts

zur Reform der EU-Öko-Verordnung

Martin Häusling

Zum Prozedere:

Am 13. Oktober 2015 wurde der legislative Bericht zur Reform der Öko-Verordnung im Agrarausschuss verabschiedet. In den verabschiedeten Bericht fließen die über 1000 Abstimmungen zu den eingereichten Änderungs- und Kompromissanträgen ein. Die finale Fassung des Berichtes wird z. Zt. vom Ausschussekretariat erstellt und voraussichtlich Ende Oktober vorliegen.

Mit der Verabschiedung des Berichts im Ausschuss erhielten der Berichterstatter und das Verhandlungsteam des Parlaments das Mandat, die Verhandlungen mit dem Rat (Trilog) zu beginnen. Im Trilog wird der endgültige Gesetzestext zwischen Rat und Parlament, unter Moderation der Kommission, beschlossen. Die Verhandlungen starten voraussichtlich Mitte November unter Luxemburgischer Ratspräsidentschaft und werden voraussichtlich Anfang 2016 unter Niederländischer Ratspräsidentschaft abgeschlossen. Nach einer Einigung zwischen den Verhandlungsparteien bedarf es eines abschließenden Votums. Im Parlament wird die nötige Abstimmung (Lesung) im Plenum durchgeführt, die Mitgliedstaaten stimmen im Ministerrat über den finalen Text ab.

Geltungsbereich

Der Agrarausschuss erweitert den Geltungsbereich der Ökoverordnung gegenüber dem Vorschlag der Kommission. Im Geltungsbereich werden nun explizit auch die Imkerei, Hefen oder Pilze benannt. Im Anhang (Anhang I), der mit zur Basis-Verordnung zählt, wird der Geltungsbereich durch weitere Produkte ergänzt. Beispielsweise durch Rohstoffe für traditionelle pflanzliche Arzneimittel. Weiterhin sollen unbehandelte Wolle oder Baumwolle als auch Felle und Häute unter den Geltungsbereich der Verordnung fallen. Die Abgeordneten der südlichen Länder haben sich, wie schon die südlichen Mitgliedstaaten im Rat, erfolgreich für die Aufnahme von "Salz" in den Geltungsbereich eingesetzt

Anders als der Rat setzt sich der Agrarausschuss dafür ein, dass auch gemeinschaftliche Verpflegungseinrichtungen unter den Geltungsbereich der Verordnung fallen sollen.



Der Ausschuss ist der Auffassung, dass es zukünftig keine Hydrokultur mehr im ökologischen Anbau geben darf, d.h. auch in Glashäusern muss bodengebunden produziert werden, ausgenommen davon ist die Produktion von Gewürzpflanzen und Zierpflanzen, für die eine Produktion in Töpfen weiterhin erlaubt sein soll.

Gruppenzertifizierung

Mit dem System der Gruppenzertifizierung sollen die Inspektions- und Zertifizierungskosten und der damit verbundene Verwaltungsaufwand für kleine Erzeuger reduziert werden. Jedes Mitglied einer Unternehmergruppe darf folgende Limits nicht überschreiten: Der Umsatz darf nicht mehr als 15.000 € im Jahr betragen oder das Mitglied produziert auf einer Fläche, die nicht mehr als 5 ha betragen darf (Glashaus 0.5 ha). Diese spezifischen Regelungen zur Gruppenzertifizierung sollen nicht Anwendung finden für Gruppenzertifizierungen in Drittländern. D.h. Gruppenzertifizierungen in Drittländern sind per se möglich, die Kommission muss hierfür aber angemessene Kriterien definieren.

Gemischtbetriebe

Eine deutliche Mehrheit der Abgeordneten ist der Ansicht, dass es zukünftig keine zeitliche Beschränkung für Gemischtbetriebe geben soll und schloss sich daher nicht dem Grünen Vorschlag an, nach einer Übergangszeit das "Modell Gemischtbetrieb" auslaufen zu lassen. Anders als in Deutschland oder Österreich sind Gemischtbetriebe in sehr vielen Mitgliedstaaten heute die Regel. Eine breite Mehrheit der Abgeordneten setzte sich daher dafür ein, ihren Landwirten diese Möglichkeit auch weiterhin offen zu halten. Von daher wird auch in Zukunft auf ein und demselben Betrieb sowohl konventionell als auch ökologisch produziert werden dürfen. Wie der Rat spricht sich der Agrarausschuss für eine klare Produktionstrennung auf dem Betrieb aus.

Beispiele: Auf ein und demselben Betrieb dürften somit zukünftig ausschließlich konventionell gehaltene Kühe oder Öko-Kühe aufgestellt werden sowie beispielsweise entweder konventioneller Weizen oder Bioweizen produziert werden. Das ist eine wichtige Maßnahme, um Betrugsfälle auf Gemischtbetrieben vorzubeugen.



Prozessorientierte Kontrollen für den Ökosektor sollen erhalten bleiben

Der Agrarausschuss schloss sich der Grünen Auffassung an, dass das gesamte Öko-Kontrollsystem auch zukünftig in der Öko-Verordnung verankert bleiben muss. Das Kontrollsystem soll jährliche physische Betriebsbesichtigungen beinhalten, wobei darüber hinaus - und wo erforderlich - häufigere risikobasierte Kontrollen möglich sind. Weiterhin dürfen die Behörden die Kontrollen an private Kontrollstellen delegieren. Die Vernetzung zwischen der Kommission, den Kontrollstellen und den Mitgliedstaaten soll verbessert werden.

Mitgliedstaaten sollen Verkaufsstellen von vorverpackten Lebensmitteln, die direkt an den Kunden verkauft werden, von den Kontrollen ausnehmen. Außerdem sollen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten Produzenten, die unverpackte Produkte in sehr kleinen Mengen an Kunden abgeben, von der Kontrolle auszunehmen. Die Kommission soll über eine Risikoabschätzung die Kriterien für diese Ausnahmeregelungen für kleine Betriebe definieren.

Auch der Rat will die prozessbasierten Kontrollen beibehalten und schlägt ebenfalls eine jährliche Kontrolle vor, wobei einzelne Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, in begründeten Fällen den Kontrollzyklus auf dreißig Monate auszuweiten.

Vorsorgeprinzip statt Schwellenwerte für nicht für den ökologischen Landbau zugelassene Substanzen

Der Vorschlag der Kommission zu Sonder-Rückstandsschwellenwerte für nicht im Ökolandbau zugelassene Substanzen wird von der Mehrheit der Mitglieder im Agrarausschuss abgelehnt. Der Agrarausschuss setzt sich für den Ansatz des Vorsorgeprinzips ein.

Der Agrarausschuss beschließt, dass Schadeinträge nachverfolgt werden und Vorsorgemaßnahme zugunsten des Sektors vorangebracht werden. Betriebe sollen im Verdachtsfall die zuständige Behörde informieren. Bei unbeabsichtigter Verunreinigung im Rahmen der geltenden Lebensmittelgrenzwerte, kann der Betrieb, anders als im Kommissionsvorschlag vorgesehen, die erzeugte Ware ökologisch vermarkten. Dafür sind aber alle Betriebe angehalten, im Verdachtsfall die zuständigen Behörden zu informieren.

Der verabschiedete Kompromisstext beinhaltet, dass die Kommission bis Ende 2020 einen Analysebericht, zu den Problemen ökologischer Betriebe mit



Kontaminationen aus der Umwelt oder von konventionellen Nachbarn, vorlegen soll, in dem die gegenwärtige Situation des Sektors dargestellt wird. Der Bericht kann, wie auch im Text des Rates aufgenommen, bezüglich der Rückstandsschwellenwerte von einer neuen Gesetzesvorlage begleitet werden, deren Verabschiedung Rat und Parlament zustimmen müssen. Die gesamte Diskussion um Rückstandsschwellenwerte wurde im Parlament - wie schon im Rat - sehr kontrovers geführt. Für die S&D Fraktion war die Aufnahme der Sonderrückstandswerte im allgemeinen Bericht (Artikel 35) die Grundvoraussetzung, dem ausgehandelten Kompromiss zuzustimmen.

Anders als im Text des Rates vorgesehen, dürfen - nach Auffassung der Mehrheit der Mitglieder im Agrarausschuss - die Mitgliedstaaten im Schadensfall Kompensationszahlung zugunsten des Ökosektors durch Verunreinigungen durch die konventionelle Landwirtschaft vornehmen.

Der Agrarausschuss fordert darüber hinaus eine bessere Vernetzung der Mitgliedstaaten untereinander und fordert eine Datenbank zu installieren, zu der Landwirte, Behörden und EU-Kommission Zugang erhalten. Diese Datenbank soll Auskunft über Verunreinigungen enthalten und somit einen Überblick über die Sachlage geben.

Importe

Wir Grünen hatten bezüglich Drittlandimporte den Ansatz eines Regionalmodells vorgeschlagen. Nach diesem Ansatz hätte es etwa nur noch etwas zehn anstelle der heute über 60 geltenden Standards geben sollen, um den jeweiligen regionalen Bedingungen gerecht zu werden und trotzdem die Kontrollen einfacher zu gestalten.

Insbesondere die S&D und die EVP-Fraktion wollten diesem Ansatz nicht folgen. Als Kompromiss wurden angepasste Konformitätsstandards bei Drittlandimporten verhandelt. Das bedeutet also einheitlichere, mit EU-vergleichbare, Standards.

Ziel ist, die Kontrollen zum jetzigen Status Quo zu vereinfachen. Dennoch sind Abweichungen zu EU- Auflagen möglich, um unterschiedlichen Anforderungen der Drittstaaten gerechter zu werden. Anpassungen werden nach Auffassung der Mitglieder im Ausschuss über delegierte Rechtsakte definiert. Für uns Grüne wird die Ausarbeitung der Anpassungen ein wesentlicher Punkt in der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte sein.

Insgesamt stimmen Rat und Parlament im Wesentlichen in ihrem Ansatz überein. Wobei der Rat die Ausarbeitung der Konformitätsstandards über



Durchführungsrechtsakte ausgestalten will, was der Ausschuss entschieden ablehnt.

Export

Der Agrarausschuss ist der Überzeugung, dass Sonderregelungen für die Produktion von Exportgütern nicht zielführend sind, zumal die gesamte Anbindung an Kontrollen und Standards nicht in diesem oder einem anderen Artikel der Verordnung definiert wird.

Aus diesem Grund streicht der Agrarausschuss den gesamten Artikel 27 zu Export.

Stärkung der institutionellen Kontrolle auf EU-Ebene

Der EU-Rechnungshof hatte nach Überprüfung der Ökoverordnung als Hauptkritikpunkt genannt, dass die Regelungen für Importkontrollen verbessert werden müssen und eine bessere Harmonisierung der Kontrollen innerhalb Europas notwendig ist. Der Berichterstatter hatte daher die Errichtung einer Europäischen Agentur gefordert, die die Kontrolle und die Vernetzung gewährleistet und damit das einheitliche Vorgehen der Mitgliedstaaten unterstützt.

Aufgrund erheblicher Einwände von Seiten der Kommission hatte sich der Ausschuss entschlossen, die Aufgaben, die ursprünglich an die Agentur übergeben werden sollten, nun auf bestehende Strukturen auf europäischer Ebene zu übertragen. Der Ausschuss hat daher beschlossen, die Strukturen bei einer der bereits existierenden EU-Behörden so auszubauen, dass Missbrauch schnell und effektiv erkannt und bekämpft werden kann. Außerdem sollen Warenströme in einem sinnvollen Maße kontrolliert werden und damit den ökologischen Sektor in Europa zu stützen.

100 Prozent Ökosaatgut und ökologische Tierrassen – wichtiges Ziel!

Der Agrarausschuss stimmte nicht mit der Kommission überein, dass alle Ausnahmeregelungen bezüglich der Nutzung konventionellen Saatguts als auch bezüglich der Nutzung von Jungtieren bis Ende 2021 auslaufen sollen. Der



Ausschuss definiert ökologische Pflanzenzucht sowie ökologische Tierzucht und beschloss, den Einsatz samenfester Sorten zu vereinfachen.

Ausnahmeregelungen sollen nur dann auslaufen, wenn das entsprechende Produkt (Saatgut/Jungtier) in ökologischer Qualität vorliegt. Im Sinne des Zuchtfortschritts sollen in der Tierhaltung auch weiterhin und entsprechend der jetzigen Regelung ein gewisser Anteil an Jungtieren aus konventioneller Züchtung kommen dürfen. Für die Erhaltungszüchtung durch Tiere konventionellen Ursprungs wird es daher also keine zeitliche Beschränkung geben. Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten angehalten, die Daten zur Verfügbarkeit der jeweiligen Produkte jährlich zu aktualisieren.

Die Mitgliedstaaten sollen Förderprogramme über die Programme der 2. Säule für die Intensivierung von Forschung und Zucht auflegen, um das „100 Prozent-Ziel“ zu erreichen.

Regionaler Futterzukauf – definieren und entwickeln!

Die Erzeugung lokaler Futtermittel, vorzugsweise betriebseigenes Futter, soll gestärkt werden. Mitgliedstaaten können aber bei fehlender Verfügbarkeit den Futterzukauf über die Regionsgrenzen hinweg gestatten.

Damit verfolgt der Agrarausschuss in der Mehrheit seiner Mitglieder den Ansatz, eine regionale Futternutzung zu stärken. Die von den Grünen vorgelegte Definition einer Region auf Basis der Nuts I Region (französisch "nomenclature d'unités territoriales statistiques/Nomenklatur der Gebietseinheiten zu statistischen Zwecken"), was für Deutschland die Größe eines Bundeslands entspricht, fand aber nach intensiver Diskussion keine Mehrheit.

Stattdessen beschloss der Ausschuss die Region auf einen Radius von 150 km zu begrenzen. Der Prozentsatz der Menge an Futter, die aus der Region kommen soll, beträgt bei Rindern, Schaf und Ziegen 60% sowie bei Schweinen 30%.

Die vom Ausschuss vorgesehene Regelung bedeutet eine eindeutige Erleichterung für die Landwirte und gestattet den Landwirten und den Ländern eine höhere Flexibilität beim Futterzukauf gegenüber dem Kommissionsansatz. Die Kommission sah für Rinder, Schafe und Ziegen eine Eigenversorgung von 90% und bei Schweinen von 60% vor. Im Falle, dass eine hofeigene Futtermittellieferung nicht vorliegt, sollte nach Ansicht der Kommission das Futter aus der Region kommen, die Kommission bleibt aber eine Definition der Region schuldig.



Tierhaltung: „Konventionalisierung“ korrigieren!

Der Agrarausschuss folgte in seinem Votum dem Vorschlag des Berichterstatters, Bestandsobergrenzen für Schweine und Legehennen einzuführen, um die zum Teil intensiven Haltungsbedingungen zu korrigieren. Für Sauen fordert der Agrarausschuss eine Obergrenze von 200 Sauen, für Mastschweine eine Obergrenze von 1.500 Tieren sowie für Legehennen eine Obergrenze von 12 000 Tieren. Geflügel soll von langsam wachsenden Geflügelrassen stammen, die an die Freilandhaltung angepasst sind.

Was den Input an Stickstoff anbelangt, so soll der Input auf 170 kg pro Hektar und Jahr begrenzt sein, wobei für den Gemüsebau unter Glas/Folie die Gesamtmenge des auf der Gesamtfläche von Glas/Folie ausgebrachten Wirtschaftsdüngers tierischer Herkunft 240 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr nicht überschritten werden darf.

Tierschutz

Die Anbindehaltung oder die Isolierung der Tiere soll nur noch im genehmigten Ausnahmefall möglich sein. Mitgliedstaaten dürfen eine Ausnahmeregelung bezüglich der Anbindehaltung für Kleinbetriebe (Bergregionen oder Betriebe in äußeren Randlagen der EU) erteilen.

Beschneidungen der Tiere sollen unter Betäubung und/oder der Gabe von Schmerzmittel für das Enthornen junger Rinder und der Kastration von Ferkeln möglich sein. Eine Autorisierung der zuständigen Behörden ist notwendig, um aus Sicherheitsgründen im Einzelfall das Kupieren der Schwänze bei Schafen oder das Anbringen von Gummiringen an den Schwänzen von Schafen vorzunehmen. Auch für das Schnabelkürzen bei Küken bedarf es einer Genehmigung, diese darf nur in den ersten drei Lebenstagen gegeben werden.

Tiere müssen Zugang zum Freigelände erhalten, wann immer die Verhältnisse dies erlauben. Für Geflügel zählt die Veranda nicht zum Freigelände; ausgenommen davon sind Elterntiere und Jungtiere bis zu 18 Wochen, für die die Veranda auch als Freilandfläche gilt.